

Mitteilung des Senats vom 14. März 2023

Überwachung des Wagenplatzes „Querlenker“ mit verdeckten Überwachungskameras

Die Fraktion DIE LINKE hat unter Drucksache 20/1770 eine Kleine Anfrage zu obigem Thema an den Senat gerichtet.

Der Senat beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wurde die Überwachungstechnik im Papageienhaus durch eine Landesbehörde installiert und wenn ja, welche, wenn nein, welche Behörde hat die Überwachungstechnik installiert?
2. Welche Technik und welche sonstige Ausrüstung wurden genau eingesetzt? Wie hoch ist der Gesamtwert der eingesetzten Ausstattung?
3. Welche Kenntnis hat der Senat über den jetzigen Ort und Zustand der Technik?
4. Gibt es weitere Überwachungsinstallationen im Bereich des Querlenkers und/oder weiterer Wagenplätze oder öffentlich zugänglicher alternativer Orte?
5. Welcher Bereich wurde genau von der Überwachungskamera erfasst?
6. War dieser Bereich ohne Hindernis für die Öffentlichkeit betretbar?
7. Wurden durch die Kamera zum Wohnen genutzte Bauwagen, Gemeinschaftsorte oder Nahbereiche von Eingangsbereichen von Wagen oder Gemeinschaftsunterkünften des Querlenker-Wagenplatzes erfasst?
8. Welchem Zweck diente die Überwachung, welche Rechtsgrundlage hatte diese, und wer ordnete diese verdeckte Maßnahme an?
9. Wie lange war der Zeitraum der Anordnung?
10. Wie viele Personen waren Ziel der Maßnahme?
11. Waren Vereine oder Gruppen Ziel der Maßnahme, wenn ja, welche?
12. Wurden die Aufnahmen digital übertragen und gespeichert?
13. Welche Maßnahmen wurden getroffen, um die Daten unbeteiligter Dritter zu schützen?
14. Gilt die Maßnahme nun als beendet, und wenn ja, wird es Informationen für die Betroffenen geben?

Die Fragen 1. bis 14. werden zusammen beantwortet.

Die in den Fragen beschriebenen Maßnahmen beruhen nicht auf dem Tätigwerden oder der Veranlassung einer bremischen Behörde und unterliegt daher nicht dem Zuständigkeits- oder Verantwortungsbereich des Senats. Der Senat kann daher zum Sachverhalt keine weitere Stellung nehmen. Sofern Bundesbehörden zuständig und verantwortlich sind, obliegt die parlamentarische Kontrolle dem Deutschen Bundestag.

15. Welche Konsequenzen zieht der Senat aus dem Auffinden und Verlust der Überwachungstechnik?
- Die materielle Ausstattung bremischer Behörden ist von dem Sachverhalt nicht betroffen. Hinsichtlich der Straftaten, die im Zusammenhang mit dem Geschehen stehen, laufen die Ermittlungen,
16. Sind Mitglieder des durch „p.ara“ betriebenen Kulturkollektivs und Nutzer:innen der Ateliers nun von Ermittlungen betroffen?
- Gegen Mitglieder des durch „p.ara“ betriebenen Kulturkollektivs und Nutzer:innen des Ateliers wurden seitens der Polizei Bremen im Zusammenhang mit den fragegegenständlichen Vorfall keine Ermittlungsverfahren eingeleitet.
17. Welche Schlussfolgerungen zieht der Senat aus den Konsequenzen, die erwachsen, wenn Überwachungstechnik in einem von Dritten genutzten Haus installiert wird, etwa das Menschen unwissentlich in den Fokus von Überwachungen und Ermittlungen geraten?
- Der Senat misst dem Datenschutz eine besondere Bedeutung zu. Von den bremischen Polizeibehörden und dem Landesamt für Verfassungsschutz sind umfangreiche datenschutzrechtliche Anforderungen zu beachten, deren Einhaltung von der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit sowie gegebenenfalls den Gerichten überprüft wird. Der Senat sieht daher keinen weiteren Handlungsbedarf.
18. Wann und in welchem Rahmen informiert das Bundesamt für Verfassungsschutz das Landesamt für Verfassungsschutz über Maßnahmen in Bremen?
- Gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG) darf das Bundesamt für Verfassungsschutz im Benehmen mit der jeweiligen Landesbehörde für Verfassungsschutz Informationen, Auskünfte, Nachrichten oder Unterlagen sammeln. „Benehmen“ bedeutet hier, die Landesbehörde grundsätzlich vor der Maßnahme zu unterrichten und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
19. Wie hoch ist der Anteil der von Bundesbehörden, insbesondere vom Bundesamt für Verfassungsschutz in Bremen durchgeführten Überwachungen an den gesamten Überwachungen im nachrichtendienstlichen Bereich im Land Bremen und Bund, und wie wird eine parlamentarische Kontrolle in Bremen sichergestellt?
- Bezüglich der in der Fragestellung erbetenen Informationen zu durchgeführten Überwachungen ist das Landesamt nach sorgfältiger Abwägung der Auffassung, dass diese Frage nicht offen beantwortet werden kann. Die erbetenen Informationen sind geheimhaltungsbedürftig, da sie im Zusammenhang mit der Arbeitsweise und Methodik des Bundesamtes und der Landesämter für Verfassungsschutz und insbesondere deren Aufklärungsaktivitäten stehen.
- § 28 Bremisches Verfassungsschutzgesetz (BremVerfSchG) regelt die Kontrollrechte der Parlamentarischen Kontrollkommission. Danach unterrichtet der Senator für Inneres die Parlamentarische Kontrollkommission umfassend über die Tätigkeit des Landesamtes für Verfassungsschutz im Allgemeinen sowie über Vorgänge von besonderer Bedeutung.
20. Über welche Überwachungsmaßnahmen in Bremen wird das Parlamentarische Kontrollgremium informiert, über welche Maßnahmen das Parlamentarische Kontrollgremium des Bundestages?
- Der Senat unterrichtet die Parlamentarische Kontrollkommission umfassend über die Tätigkeit des Landesamtes für Verfassungsschutz im Allgemeinen sowie über Vorgänge von besonderer Bedeutung, § 28 BremVerfSchG. Hierzu gehören vielfach auch einzelne Überwachungsmaßnahmen des Landesamtes für Verfassungsschutz. § 8b Absatz 5 BremVerfSchG ergänzt diese Regelung und verlangt eine Entscheidung der

Parlamentarischen Kontrollkommission, bei welchen Beobachtungsobjekten vom Landesamt für Verfassungsschutz dauerhaft Vertrauenspersonen eingesetzt werden dürfen.

Die parlamentarische Kontrolle des Bundesamts für Verfassungsschutz obliegt dem Deutschen Bundestag. Der Senat kann keine Aussage dazu treffen, in welchen Fällen die Bundesregierung das Parlamentarische Kontrollgremium unterrichtet.

21. Dürfen Mitglieder der Kontrollgremien des Bundestages und der Bremischen Bürgerschaft miteinander über diese Maßnahmen sprechen?

Der Senat kann nicht Stellung nehmen zu Rechtsfragen interparlamentarischer Kooperation. Er weist jedoch darauf hin, dass in Fällen von Überwachungsmaßnahmen die Informationen in aller Regel einer besonderen und strafbewehrten Geheimhaltung unterliegen und diese zu beachten ist.

22. Ist es der Fall, dass die Verfassungsschutzbehörden über alle Überwachungsmaßnahmen im Lande Bremen informiert sind, die Kontrollgremien der Parlamente aber nicht?

Das Bundesamt für Verfassungsschutz unterrichtet die Landesbehörden für Verfassungsschutz gemäß § 5 Absatz 1 BVerfSchG über das Sammeln von Informationen in dem jeweiligen Land, siehe Antwort zu Frage 18. Bezüglich der Unterrichtung der Parlamentarischen Kontrollkommission über Maßnahmen des Landesamts für Verfassungsschutz wird auf die Antwort zu Frage 20. verwiesen.

Zum Informationsverhalten der Bundesregierung gegenüber dem Deutschen Bundestag und dem Parlamentarischen Kontrollgremium über die Tätigkeit des Bundesamts für Verfassungsschutz sowie zur Wahrnehmung der parlamentarischen Kontrolle auf Bundesebene kann der Senat keine Stellung nehmen.

23. Wie häufig hat das Bundesamt für Verfassungsschutz in den letzten zehn Jahren Maßnahmen im Land Bremen durchgeführt?

Die Frage kann nicht beantwortet werden, da die parlamentarische Kontrolle des Bundesamts für Verfassungsschutz der ausschließlichen Zuständigkeit des Deutschen Bundestages und des Parlamentarischen Kontrollgremiums des Bundes obliegt.

24. Wie viele personenbezogene Daten aus nachrichtendienstlichen Maßnahmen wurden in den letzten fünf Jahren durch das Bundesamt für Verfassungsschutz an das Landesamt für Verfassungsschutz Bremen oder die Polizei Bremen übermittelt?

Die Beantwortung der Frage kann wegen des unverhältnismäßigen Aufwands, der mit der Beantwortung verbunden wäre, nicht erfolgen. Für die Klärung wäre die manuelle inhaltliche Sichtung und Auswertung jedes einzelnen Dokumentes der letzten fünf Jahre erforderlich. Eine Suche in den datenverarbeitungs-technischen Systemen scheidet aus, da die gespeicherten Informationen nicht entsprechend statistisch auswertbar sind.

25. Sieht der Senat den Bedarf einer Verbesserung der Geheimdienstkontrolle insbesondere der Möglichkeit des Austausches unterschiedlicher parlamentarischer Kontrolleure:innen?

Der Senat ist der Auffassung, dass bereits jetzt die Parlamentarische Kontrollkommission über die Tätigkeit des Landesamts für Verfassungsschutz sehr umfassend informiert wird. So ist sie beispielsweise über den dieser Kleinen Anfrage zugrundeliegenden Sachverhalt auf ausführlich unterrichtet worden. Dies schließt nicht aus, dass im Einzelfall zusätzliche gesetzliche Regelungen die Kontrolle der Verfassungsschutzbehörden weiter ausformen können. Dies zu beurteilen steht jedoch nicht dem Senat zu, sondern obliegt den parlamentarischen Gremien in Bund und Ländern

Die Bürgerschaft (Landtag) nimmt Kenntnis.